

Revision Nutzungsplanung Flums

Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Integration TZP Änderung Zone für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände

Beilage B1

R+K

Die Raumplaner.

**R+K
Raumplanung AG**

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch



Impressum

Auftrag	Revision Nutzungsplanung Flums		
Auftraggeber	Gemeinde Flums Markstrasse 25 8890 Flums		
Auftragnehmer	R+K Raumplanung AG Poststrasse 4 8808 Pfäffikon SZ T 055 415 00 15	R+K Raumplanung AG Im Aeuli 3 7304 Maienfeld GR T 081 302 75 80	R+K Raumplanung AG Oberalpstrasse 81 6490 Andermatt UR T 041 887 00 27
Bearbeitung	Michael Ruffner, Lino Schumacher		
Titelbild	Bergbahnen Flumserberg		
Qualitätsmanagement	SQS ISO 9001		

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
1.1	Revision Ortsplanung als Anlass	4
1.2	Zonen für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände	4
1.3	Absicht	5
2.	Planungsgrundlagen	6
2.1	Rechtskräftige Grundlagen	6
2.2	Ortsplanung	6
2.3	Bauen ausserhalb Bauzone	7
2.4	Wald, Natur- und Landschaftsschutz	7
2.5	Naturgefahren	8
2.6	Wasserbau	8
2.7	Erschliessung	8
2.8	Gewässerschutz	8
2.9	Kataster der belasteten Standorte	9
3.	Änderungen Freihaltezone Schneesport	9
3.1	Reduktion der Zonenflächen	9
3.2	Erweiterung der Zonenflächen	10
3.3	Fazit	11

1. Ausgangslage

1.1 Revision Ortsplanung als Anlass

Letztmalige gesamthafte Überprüfung der Nutzungsplanung 1994	Die Nutzungsplanung der Gemeinde Flums wurde letztmals im Jahr 1994 gesamthaft überprüft. Seither wurden verschiedene punktuelle Anpassungen in Form von Teilrevisionen vorgenommen. Das 1994 genehmigte Baureglement wurde im Grundsatz nicht geändert, erfuhr jedoch stetig geringfügige Anpassungen. Die Schutzverordnung aus dem Jahr 2000 wurde letztmals im Jahr 2011 angepasst.
Revisionsbedarf der Nutzungsplanung Flums	Im Zuge der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung 2014 und den Anpassungen des kantonalen Richtplans sowie der Einführung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes ist die Nutzungsplanung der Gemeinde Flums gesamthaft zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.
Start der Revision Ortsplanung 2017	Die Gemeinde Flums hat den Revisionsprozess der Ortsplanung 2017 gestartet. In einer ersten Phase wurden Grundlagen aufbereitet und analysiert und eine Entwicklungsskizze erstellt. Darauf basierend wurde der kommunale Richtplan gesamthaft überarbeitet und im Oktober 2020 vom Gemeinderat erlassen.
Start der Revision Nutzungsplanung 2020	Mit Abschluss des Richtplanverfahrens wurde Ende 2020 die zweite Phase, die Revision der Nutzungsplanung, gestartet. Die Gemeinde überarbeitet den Zonenplan und das Baureglement gesamthaft. Der Kanton hat mit Vorprüfungsbericht vom 30. September 2022 Stellung zur Vorlage Revision Nutzungsplanung genommen.

1.2 Zonen für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände

Zweck der Zonen für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände	Mit der Genehmigung des Landwirtschaftszonenplans vom 25. November 1994 wurden im Gebiet Flumserberg die überlagerten Zonen für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände (SKI) nach Art. 19 aBauG ausgeschieden. Diese Zonen dienen der Freihaltung des Geländes für die Ausübung des Skisports. Bauten und Anlagen, die den Skisport beeinträchtigen, sind nicht gestattet.
Änderungsabsichten Flumserberg Bergbahnen im Jahr 2016	Im Jahr 2016 haben die Gemeinde Flums und die Bergbahnen Flumserberg eine Anpassung der Zone für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände angestrebt. Im Zusammenhang mit den beiden ausgeführten Seilbahnprojekten Grueb-Leist und Panüöl-Maschgenkamm sollten die bestehenden SKI ergänzt respektive aufgehoben werden, um die tatsächlichen Verhältnisse abzubilden. Bei der Alp Prod, bei der Tannenbodenalp und im Gebiet Tannenheim sollten zusätzliche, untergeordnete Anpassungen erfolgen. Zudem sollte die SKI für

die Verbindung zwischen der Maschgenlücke in Richtung Cholboden (Gebiet Maschgen) aufgehoben werden.

Koordination mit Pro Natura
St. Gallen-Appenzell

Dazu wurde der Teilzonenplan «Änderung Zone für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände» ausgearbeitet. Mit Schreiben vom 15. Juli 2016 hat die Gemeinde Flums die Vorlage, bestehend aus Teilzonenplan und Erläuterungsbericht, Pro Natura St. Gallen-Appenzell zur Vernehmlassung zugeschickt. Mit Stellungnahme vom 9. August 2016 hat Pro Natura St. Gallen-Appenzell Anregungen für die Überarbeitung der Vorlage mitgeteilt.

Kantonale Vorprüfung im
1. Quartal 2017

Die Gemeinde Flums hat die Unterlagen in Absprache mit den Bergbahnen Flumserberg unter bestmöglicher Berücksichtigung der Stellungnahme Pro Natura überarbeitet und mit Mail vom 15. September 2016 sowie Schreiben vom 3. Januar 2017 dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation hat mit Schreiben vom 20. Januar 2017 Stellung zum Teilzonenplan genommen. Die Vorlage wurde unter Berücksichtigung von Vorbehalten als grundsätzlich bewilligungsfähig beurteilt.

Sistierung der Teilrevision

Im Oktober 2017 wurde das kantonale Baugesetz durch das neue Planungs- und Baugesetz (PBG) abgelöst. Das neue PBG verlangt die Anpassung der Zonenpläne und Baureglemente der Gemeinden innert zehn Jahren ab Vollzugsbeginn (Art. 175 PBG). Gemäss den Übergangsbestimmungen waren Teilzonenpläne nur noch in besonderen Fällen zugelassen.

Der Teilzonenplan «Änderung Zone für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände» hatte die öffentliche Auflage noch nicht durchlaufen. Die Vorlage konnte gemäss den Verfahrens- und Bearbeitungsfristen nicht mehr vor dem Oktober 2017 genehmigt werden. Die Teilrevision wurde deshalb Mitte 2017 sistiert.

1.3 Absicht

Integration Teilzonenplan in
die Revision Nutzungsplanung

Im Rahmen des Ortsplanungsprozesses hat die Gemeinde Flums mit den Bergbahnen Flumserberg Kontakt aufgenommen. Auf Seiten der Bergbahnen besteht nach wie vor Bedarf für die Anpassung der SKI. **Der Teilzonenplan «Änderung Zone für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände» soll in die Revision Nutzungsplanung integriert werden** und als Basis für die Anpassungen an die tatsächlichen Verhältnisse dienen.

Koordination mit Bergbahnen
Flumserberg

An der Besprechung vom 7. Mai 2021 zwischen Gemeinde und Bergbahnen Flumserberg wurde das weitere Vorgehen bestimmt. Im Rahmen der Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse sollen erstens die Konflikte mit den Wildruhezonen reduziert und zweitens im Minimum eine ausgeglichene Bilanz von Ein- und Auszonungen angestrebt werden. Im Rahmen der 1. und 2. Mitwirkung gingen Anträge der Bergbahnen Flums ein, die jeweils von der

Kerngruppe beraten wurde. Die Anträge wurden teilweise berücksichtigt und mit Beschluss des Gemeinderats in die Nutzungsplanung integriert.

Behandlung Stellungnahme Pro Natura St. Gallen	Die vorliegende Beilage B1 und die Änderungen gemäss Übersichtsplan Freihaltezone Schneesport (Beilage B2) berücksichtigen die Stellungnahme von Pro Natura St. Gallen-Appenzell nach Möglichkeit.
---	--

2. Planungsgrundlagen

2.1 Rechtskräftige Grundlagen

Überführung der Zone von altem Baugesetz in neues Planungs- und Baugesetz	Das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) hat mit Vollzugsbeginn vom 1. Oktober 2017 das bisherige kantonale Baugesetz (aBauG) abgelöst. Die bisherige Zone für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände (SKI) nach Art. 19 aBauG wird im Rahmen der Revision Nutzungsplanung neu in die überlagernde Freihaltezone Schneesport (F S) nach Art. 16 Abs. 4 PBG überführt.
---	---

Zonenzweck der Freihaltezone Schneesport bleibt beibehalten	Der Zonenzweck wird beibehalten, die F S dienen der Freihaltung des Geländes für die Ausübung des Schneesports. Ziel ist demnach nicht, dass auf der gesamten frei zu haltenden Korridorbreite eine Skipiste präpariert wird, sondern dass in der Grundzone zulässige Bauten und Anlagen nicht an schneesportbehindernder Stelle erstellt werden.
--	---

2.2 Ortsplanung

Gesamtheitliche Betrachtung	Die Anpassung und Überführung der bestehenden SKI in die neue F S ist im Sinne der Revision Nutzungsplanung im gesamten Gemeindegebiet vorzunehmen. Zusätzlich zur Integration der Teilrevision «Änderung Zone für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände» wurden die SKI im gesamten Grossberg, Kleinberg und in Koordination mit der Gemeinde Quarten geprüft und bei Bedarf angepasst.
-----------------------------	--

Kleinberg	Mit den Vertretungen der Ortsgemeinde Flums-Kleinberg, des Kurvereins Kleinberg, der Skilifte und Seilbahn Kleinberg AG sowie des Berghotels Schönhalden im Kleinberg wurden im September 2021 die bestehenden SKI im Kleinberg geprüft. Im Bereich des Berghotels Schönhalden entsprechen die SKI noch den tatsächlichen Verhältnissen. In Absprache mit der Skilifte und Seilbahn Kleinberg AG wird der Seilbahnkorridor mit einer neuen, überlagernden Freihaltezone Seilbahn, ab der bestehenden Linienführung beidseitig 10 m (total 20 m), gesichert. Die Freihaltezone Seilbahn dient der Korridorsicherung im Bereich der bestehenden Seilbahn Kleinberg. In diesen Gebieten sind Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen, welche den Seilbahnbau behindern,
-----------	--

nicht gestattet. Demgegenüber wurde ab dem Waldabschnitt auf Grundstück Nr. 1675 talwärts auf die Freihaltezone Schneesport verzichtet, weil aufgrund der Schneeverhältnisse kein Bedarf mehr für eine reguläre Talabfahrt besteht. Mit dieser Änderung wird auch einem Antrag der 1. Mitwirkung entsprochen.

Koordination mit
Gemeinde Quarten Die bestehenden SKI wurden in Koordination mit den Bergbahnen Flumserberg, Flumserberg Tourismus und der Gemeinde Quarten geprüft. Sie entsprechen den tatsächlichen Verhältnissen. An den Schnittstellen der neuen F S zwischen den Gemeinden Quarten und Flums besteht kein Bedarf für eine Anpassung.

Flächenberechnung für die
NHG-Ersatzmassnahmen Gemäss Vorprüfungsbericht vom 20. Januar 2017 befürwortet der Kanton, dass bei der jeweiligen Berechnung der Flächen für die NHG-Ersatzmassnahmen nicht die gesamten Zonenflächen heranzuziehen sind, sondern die effektiven Skipistenflächen.

2.3 Bauen ausserhalb Bauzone

Baubewilligungspflicht für
Skipisten bei
Terrainveränderungen Gemäss den Ausführungen im Vorprüfungsbericht vom 20. Januar 2017 sind für Skipisten keine Baubewilligungen notwendig, sofern keine Terrainanpassungen erforderlich sind. Wenn für den Skipistenbau Planierungen oder Aufschüttungen notwendig sind, so ist das ordentliche Baugesuchsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen durchzuführen. Für eine allfällige wesentliche Erweiterung von Beschneiungsanlagen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

2.4 Wald, Natur- und Landschaftsschutz

Konflikt mit Wildruhezonen Rechtskräftige Zonen für Skiabfahrts- und Skiübungsgelände stehen mit den Wildruhezonen Passig (Objektnummer 95), Stübler-Rotenberg-Spiglen (Objektnummer 96) und Schilstal (Objektnummer 98) im Konflikt. Bei den Wildruhezonen handelt es sich um Lebensraumkernegebiete und -Schongebiete gemäss Art. 14 und 15 der Schutzverordnung der Gemeinde Flums.

Konflikt mit Wald An verschiedenen Orten überlagert die rechtskräftige SKI den Wald nach Zonenplan. Diese Überlagerungen sind nur im Ausnahmefall auf eine Zunahme der Waldfläche zurückzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung vom 20. Januar 2017 hat das Kantonsforstamt vorgebracht, dass die SKI den Wald grundsätzlich nicht überlagern sollen, allenfalls nur den Weidewald.

Konflikt mit Wald Im Rahmen der Vorprüfung vom 30. September 2022 hat das Kantonsforstamt die neu mit der Freihaltezone Schneesport (F S) überlagerten Waldflächen im Mittelbereich des Prodalpexpresses zwischen Gamadürsch und Gafrida, beim Tobelbach im Gebiet östlich Tannenbodenalp sowie im Gebiet

Tannenbodenwiesen moniert. Die betroffenen Gebiete werden mit Ausnahme einer angemessenen Durchfahrt gemäss den Pisten und Routen der Bergbahnen Flumserberg von der F S ausgenommen. Zudem wird die F S im Gebiet Bergeheim auf die neu erstellte Brücke angepasst.

Kantonale Waldnachführung Der Kanton St. Gallen hat mit der periodischen Nachführung 2017 (PNF 2017) die Waldabgrenzung aktualisiert. Infolge der nachgeführten Waldabgrenzung wurde die Freihaltezone Schneesport formell an die neuen Waldflächen angepasst. Diese untergeordneten Änderungen werden in Kapitel 3 nicht weiter ausgeführt.

2.5 Naturgefahren

Berücksichtigung Naturgefahren bei Baugesuchen Die kantonale Gefahrenkarte zeigt in Flums die Gefahrenstufen gering (gelb), mittel (blau) und erheblich (rot) für die Gefahrenquellen Lawine, Rutschung, Sturz und Wasser. Der Gefahrenkartenperimeter beschränkt sich grundsätzlich auf das Siedlungsgebiet. Bei Baugesuchen für Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzone sind der Ereigniskataster und Abklärungsperimeter zu berücksichtigen.

2.6 Wasserbau

Berücksichtigung Gefahrenkarte Bauliche Massnahmen über Gewässern wie beispielsweise Gewässerübergänge für Skipisten benötigen unabhängig von der Zonierung eine wasserbauliche Sondernutzungsbewilligung.

2.7 Erschliessung

Berücksichtigung bestehender Wander- und Bikewege notwendig Bei der Präparierung der Skipisten sind bestehende Wander- und Bikewege zu berücksichtigen und zu schonen, so dass diese Wege nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Bei der künftigen Planung von neuen Wegen ist eine Koordination aller Beteiligten angezeigt, um geeignete Lösungen zu finden.

2.8 Gewässerschutz

Teilgebiete im Gewässerschutzbereich Au Gemäss der Gewässerschutzkarte liegen betroffene Gebiete teils im Gewässerschutzbereich Au und damit laut Art. 29 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) in einem besonders gefährdeten Bereich. Gemäss Amt für Umwelt sind keine im öffentlichen Interesse liegenden Quell- oder Grundwasserfassungen unmittelbar betroffen.

Die Zuständigkeiten für die Erteilung einer Bewilligung in den besonders gefährdeten Bereichen sind in Art. 28 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (GSchVG) geregelt. Das Merkblatt AFU173

«Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten (Gewässerschutzbereich A_U)» ist zu beachten.

2.9 Kataster der belasteten Standorte

Keine Belastungen bekannt In den fraglichen Gebieten sind gemäss dem Kataster der belasteten Standorte keine Belastungen bekannt. Wenn während Bauarbeiten verschmutztes Material zum Vorschein kommt, ist eine umweltgerechte Entsorgung nach den Vorgaben der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) sicherzustellen.

3. Änderungen Freihaltezone Schneesport

3.1 Reduktion der Zonenflächen

Reduktion durch Konfliktbereinigung, attraktivere Alternativpisten und Verkleinerung Die Reduktion der Zonenflächen Freihaltezone Schneesport umfassen einerseits Bereiche, welche im Konflikt mit den Wildruhezonen oder Wald stehen. Andererseits Bereiche, die für den Schneesport wenig geeignet oder wenig attraktiv sind und nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Oft sind dies Pistenabschnitte, die durch alternative, attraktivere Pistenverbindungen konkurrenziert werden. Weitere Reduktionen können mit einer engeren Fassung der Freihaltezone Schneesport erreicht werden. Mit den verbleibenden F S können genügend grosse Korridore für die Pistenabschnitte gesichert werden.

Wesentliche Reduktionen Von wesentlicher Bedeutung sind folgende aufzuhebende Zonenflächen:

- Gebiet Maschgen (Aufhebung Querung unterhalb Maschgenkamm)
- Rainissalbs, Burstbüel und Treie (engere Fassung der Korridore und Reduktion im Bereich des Naturschutzgebietes)
- Schmalzlad (Reduktion im Bereich Wildruhezone)
- Passig und nach Chalberböde (Konfliktbereinigung Wildruhezone)
- Tobelbach östlich Tannenbodenalp (Konflikt Wald)
- Tannenbodenwiesen (Konflikt Wald)
- Kleinberg, Talabfahrt Gebiet Spundeera und Sässliwise in Richtung Portels (entspricht nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen)

3.2 Erweiterung der Zonenflächen

Erweiterung aufgrund neuer Anlagen, Verschiebungen und Ergänzungen im Bereich bestehender Pisten

Die Erweiterung der Freihaltezone Schneesport betrifft Flächen, die von den Schneesportlern regelmässig bevorzugt werden oder aber für eine sichere Pistenführung notwendig sind. Erweiterungen erfolgen insbesondere bei sehr engen Pistenführungen und wo Pisten als Folge der Konfliktlösungen mit Wildruhezonen oder Schutzgebieten verschoben werden. Um die tatsächlichen Verhältnisse darzustellen, wird die F S zudem in Bereichen erweitert, wo heute bereits Pisten bestehen, diese jedoch nicht in der entsprechenden Zone liegen.

Wesentliche Erweiterungen

Von wesentlicher Bedeutung sind folgende Zonenflächenerweiterungen:

- Leist/Zigerfurgglenweg (Anpassung tatsächliche Pistenführung)
- Plattisblender (Verschiebung und Verbreiterung Pistenführung)
- Südlich Plattis (Verschiebung Pistenführung)
- Abfahrt Maschgenkamm-Panüöl (Anpassung tatsächliche Pistenführung)
- Südlich und nördlich Prodkamm (Anpassung tatsächliche Pistenführung)
- Halde, Chläuschi, Camadürsch oberhalb Gafrida (Anpassung tatsächliche Pistenführung)
- Mittelbereich Prodalpexpress (Anpassung tatsächliche Verhältnisse)
- Kleinberg, Talabfahrt Saxli (Anpassung tatsächliche Verhältnisse)

3.3 Fazit

Ausgeglichene Flächenbilanz Flumserberg	Mit den Änderungen der Freihaltezone Schneesport werden die Zonenflächen im Flumserberg (Grossberg) um rund 614'000 m ² reduziert. Demgegenüber stehen Erweiterungen von ca. 545'800 m ² . Mit Auszonungen von rund 68'300 m ² wird das Ziel einer ausgeglichenen Flächenbilanz übertroffen. Mit der Reduktion der F S können die zusammenhängenden Gebiete ohne intensive sportliche Nutzung zu Gunsten von Flora und Fauna vergrössert werden. Die Erweiterungen der F S ermöglichen die Aufhebung ökologisch empfindlicher Bereiche und greifen nicht in neue Gebiete oder Landschaftsräume ein.
Deutliche Reduktion Kleinberg	Mit den Änderungen der Freihaltezone Schneesport werden die Zonenflächen im Kleinberg um rund 226'700 m ² reduziert. Erweiterungen sind keine vorgesehen. Die Freihaltezone Schneesport werden demnach deutlich reduziert. Mit den Anpassungen entsprechen die Freihaltezonen Schneesport den tatsächlichen Verhältnissen und Bedarf.
Konfliktbereinigung mit zwei Wildruhezonen	Die bestehenden Konflikte mit den Wildruhezonen Passig (Objektnummer 95) und Schilstal (Objektnummer 98) können mit den Änderungen bereinigt werden.
Reduktion im Bereich von Wildruhezone	Die Freihaltezone Schneesport wird im Bereich der Wildruhezone Stübler-Rotenberg-Spiglen (Objektnummer 96) reduziert. Aufgrund der Bestockung und Topografie und der dadurch bedingten Pistenführung kann der bestehende Konflikt der Freihaltezone Schneesport mit der Wildruhezone nicht vollständig gelöst werden.
Konfliktreduktion im Wald	Die Änderung der Freihaltezone Schneesport betrifft punktuell Waldflächen. Dabei werden im Gebiet Halde, Chläuschi und Camadürsch oberhalb Gafrida bestehende Pisten im Bereich des Waldes mit der F S überlagert. Die bestehenden Konflikte im Bereich Tobelbach östlich Tannenbodenalp und Tannenbodenwiesen werden deutlich reduziert.
Umweltbaubegleitung	Im Rahmen der Umsetzung der Sesselbahnen Grueb-Leist und Panüöl-Maschenkamm wurden entsprechende Ersatzmassnahmen geleistet. Auch für neue, effektive Pistenflächen werden NHG-Ersatzmassnahmen geleistet, wenn dadurch schützenswerte Vegetation tangiert wird. Für die korrekte Umsetzung der Umweltauflage führen die Bergbahnen Flumserberg bei ihren Projekten eine Umweltbaubegleitung durch.